

Liechtensteinische Stiftungen als vielseitiges Instrument einer zukunftsorientierten Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung

Von Dr. Florian Kloster, CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG, Vaduz

Die Liechtensteinische Familienstiftung ist ein über viele Jahrzehnte erprobtes und bewährtes Instrument zur langfristigen Vermögensplanung und -sicherung. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sind gerade auch im europäischen Vergleich ideal für langfristige Vermögensallokationen.

1. Stiftungsstandort Liechtenstein

Der Stiftungsstandort Liechtenstein verfügt über hervorragende politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen langfristig gesicherten Vermögenserhalt sowie eine professionalisierte Vermögensverwaltung durch einen hochspezialisierten sowie voll regulierten Dienstleistungssektor. Zudem erfüllt Liechtenstein konsequent höchste Rechts- und Steuerstandards, verfügt bereits seit über zehn Jahren über ein europarechtskonformes, international anerkanntes und zugleich attraktives Steuersystem und wurde im Jahr 2023 zudem als weltweit bester Philanthropie-Standort ausgezeichnet. Liechtenstein ist nicht nur »Early Adopter« beim automatischen Informationsaustausch, Mitglied im OECD-Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Rating: largely compliant; wie auch Deutschland) und Mitglied im OECD-Inclusive Framework on BEPS, sondern erhielt auch im Juni 2022 von der Financial Action Task Force (FATF) ein sehr gutes Prüfergebnis im Bereich der Anti-Geldwäscheverkehrungen und liegt damit bspw. deutlich vor der Schweiz und Österreich.

Ferner zeigt sich Liechtenstein auch mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen als attraktiver Standort. Der Entwicklungspfad ist geprägt von Rechtskontinuität und Rechtsicherheit. Das Gesellschafts- und Stiftungsrecht zeichnet sich weiter durch Liberalität, Flexibilität und internationale Komptabilität aus. Liechtensteinische Familienstiftungen sind daher im Besonderen geeignet, um eine nachhaltige Versorgung der Familie

Adressänderung der Elite Report Redaktion:

Ab August 2024: Schumannstraße 2, 81679 München

Vermögensverwalter aufgepasst!

Der neue Fragebogen für die »Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2025« kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.elitereport.de/fragebogen

Ausgefüllte Fragebögen bitte per E-Mail (bis zum 21. August 2024) an: redaktion@elitereport.de

Wir bitten Sie auch, uns den Geschäftsbericht, ein Muster des Vermögensverwaltungsvertrages und ein Reporting digital mitzusenden (größere Dateien gerne per wetransfer.com o. Ä.).

Bitte keine Postsendungen, da unsere Redaktion zeitnah umziehen wird und wir die gesamte Auswertung sowieso zukünftig digitalisieren wollen.



»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2024«

Der Elite Report ist für 39,80 Euro inklusive Mehrwertsteuer und Versand erhältlich. Handelsblatt-Abonnenten erhalten zehn Euro Rabatt (Auslandsporto wird extra berechnet).

Bestellungen per E-Mail unter: bestellung@elitereport.de

sicherzustellen und dabei den Vermögenserhalt (bspw. durch den Schutz von Familienunternehmen vor der Zersplitterung oder Übernahmen), die Vermögensanlage sowie auch die Vermögens- und Ertragsverteilung den nach den individuellen Vorgaben und Wertvorstellungen der Stifter zu regeln. Die im Vergleich mit anderen Stiftungsstandorten hohe gesellschaftsrechtliche Flexibilität und Privatautonomie sind dabei nicht zu unterschätzende Faktoren, da sie ermöglichen, ein starkes System von Checks- and Balances aufzubauen und den Stifterwillen tief in den Stiftungstatuten zu verankern (Foundation Governance).

2. Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Rechtsform und Zwecksetzung

Bei der liechtensteinischen Stiftung handelt es sich somit um ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks mithilfe eines bestimmten Vermögens dient (personifiziertes Zweckvermögen). Als solches verfügt sie über keine Eigentümer oder Mitglieder, sondern lediglich über Begünstigte, zu deren Gunsten die Verwirklichung des

Stiftungszwecks erfolgt. Der oder die Stifter können zugleich zum Kreis der Begünstigten gehören, sie müssen aber nicht; bspw., wenn nur die Kinder begünstigt sein sollen.

Um den Stiftungszweck erfüllen zu können, widmen der oder die Stifter bestimmte Teile des Vermögens der Stiftung zu (Stiftungsvermögen). Soll das Stiftungsvermögen und dessen Erträge, ausschließlich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen oder ähnlichen Familieninteressen dienen, spricht man von einer Familienstiftung. Gemischte Stiftungen dienen hingegen ergänzend auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken. Darüber hinaus kann auch festgelegt werden, dass sich die Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung mit entsprechend frei festlegbaren Förderungsbestimmung wandeln soll, sobald bspw. das letzte Mitglied des Begünstigtenkreises verstorben ist.

2.2. Errichtung und Stiftungsdokumente

Die Errichtung der Stiftung ist vergleichsweise schnell und unkompliziert möglich, da es keiner behördlichen Prüfung

ANZEIGE

Spezialisierungslehrgang

Zertifizierter Family Officer

Ihr Können
kann sich sehen
lassen.

ZERTIFIZIERTER
FAMILY OFFICER
FVF

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/family-officer



Fachseminare
von Fürstenberg

Vermögensverwaltung braucht Qualitäts- standards.

Nutzen Sie unseren zertifizierten Abschluss für Ihren Wettbewerbsvorteil.

► Überzeugen Sie durch

- nachgewiesene Qualitätsstandards
- mehr Transparenz im Qualifikationsprofil
- die Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- eine aussagekräftige Orientierungshilfe

► Profitieren Sie von

- dem einzigartigen Spezialisierungslehrgang „Family Office“ mit zertifiziertem Abschluss
- interdisziplinärer Wissensvermittlung
- renommierten Referenten



oder Genehmigung durch eine Stiftungsbehörde bedarf. Zudem verlangt die Gründung ein vergleichsweise geringes Grundkapital (CHF/EUR/USD 30.000), das zu einem späteren Zeitpunkt oder Ereignis erhöht werden kann.

Das Stiftungsstatut enthält – vergleichbar einer Satzung einer Aktiengesellschaft oder des Gesellschaftsvertrags einer GmbH – die zentralen Bestimmungen der Stiftung, wie u.a. den Namen der Stiftung, den Stiftungszweck, die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss und die Ausgestaltung und Besetzung des Stiftungsrats sowie weiterer Organe, sofern diese vorgesehen werden sollen. Die Stiftungsstatuten können durch eine Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) ergänzt werden. Das Beistatut kann solche Bestandteile enthalten, die nicht zwingend in die Statuten aufzunehmen sind (wie bspw. die begünstigten Personen). Neben den Statuten und den Beistatuten können sog. Reglemente erlassen werden, die interne Anordnungen oder Konkretisierungen (bspw. zur Ausgestaltung bestimmter in den Statuten vorgesehener Zusatzorgane (bspw. des Protectors)) enthalten.

2.3. Organe, Rechnungslegung und Stiftungsaufsicht

Die Stiftung bedarf als personifiziertes Zweckvermögen zur Verwirklichung des Stifterwillens mindestens ein handelndes Organ, den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat, der sich gemäß dem Vieraugenprinzip aus mindestens zwei Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen) zusammensetzt, sowie die weiteren fakultativen Organe sind der Verwirklichung des Stifterwillens verpflichtet. Ein Mitglied des Stiftungsrates muss dabei ein inländischer Treuhänder oder eine gleichgestellte Person sein, die der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein unterstellt ist. Die FMA ist wiederum Vollmitglied der EU-Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA und EIOPA), sodass ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet ist. Alle weiteren Stiftungsräte können frei besetzt werden. Der Stiftungsrat verantwortet die Erfüllung des Stiftungszwecks und haftet grundsätzlich persönlich.

Zusätzlich kann auch ein sog. Protoktor (oder Protektorat; vergleichbar mit dem Stiftungsaufsichtsrat in Deutschland) zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, der Wahrung des Stiftungszwecks sowie zur Interessenswahrung aller Stiftungsbeteiligter vorgesehen werden. Dieser kann auch mit Zustimmungsvorbehalten und Vetorechten gegenüber

der Stiftungsrat ausgestattet werden. In Betracht kommen private Vertraute sowie weitere oftmals berufsständische Vertrauenspersonen (wie bspw. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

*Dr. Florian Kloster, StB, FBiStR,
Lehrbeauftragter, u. a. der Hochschule
Worms und Steuerexperte bei
CONFIDA Treuhand, Unternehmens-
und Steuerberatung AG,
www.confida.li*



Weitere Stiftungsgremien (bspw. einen Familienbeirat) können ebenfalls vorgesehen werden und mit Informationsrechten, Kontrollrechte oder Vetorechten ausgestattet werden. Bei Stiftungen mit einem weit gefasst Begünstigtenkreis, der auch mehrere Familienstämme umfassen kann, ist die Errichtung eines Familienbeirats ein geeignetes Mittel, um ein möglichst hohes Maß an familiärem Denken und familiärer Kultur in die Stiftung hineinfließen zu lassen.

Familienstiftungen können ferner freiwillig der öffentlichen Aufsicht (durch das Amt für Justiz) und ebenso freiwillig der Prüfung durch eine unabhängige Revisionsstelle (u.a. Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften) unterstellt werden, die jährlich prüfen, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird.

Hinzu tritt die Möglichkeit, die Vermögensverwaltung einem oder mehreren (ggf. untereinander konkurrierenden) Vermögensverwaltern zu übertragen, die das Vermögen nach den Vorstellungen der Stifter verwalten. Die Vermögenstransfers der Stiftung werden zusätzlich durch die jeweilige Bank und bei größeren Treuhändern auch durch eine interne Transaktionskontrolle anhand des hinterlegten Geschäftsprofils überwacht.

3. Steuerliche Rahmenbedingungen

3.1. Steuerliche Anerkennung

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Betrachtung steht an erster Stelle die Frage nach der steuerlichen Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung. Bei der steuerlichen Ausgestaltung der Stiftung wird daher oft zwischen steuerlichen transparenten (nicht anerkannten) und intransparenten (anerkannten) Stiftungen unterschieden. >>

In aller Regel wird die Errichtung einer steuerlich anerkannten bzw. intransparenten Stiftung beabsichtigt. Eine ausländische Stiftung wird von der deutschen Finanzverwaltung vollumfänglich anerkannt, wenn sie die Kriterien des § 15 Abs. 6 AStG erfüllt: (1) EU/EWR-Staat, (2) umfänglicher steuerlicher Informationsaustausch gemäß EU-Standard und (3) der Nachweis, dass die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen den Stiftern bzw. den Begünstigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist.

Der oder die Stifter müssen sich daher darüber im Klaren sein, dass das Stiftungsvermögen aus ihrem Eigentum ausscheidet, worin aber auch zugleich ein entscheidender Vorteil liegt: das Vermögen der Stiftung wird vom eigenen Vermögen separiert und somit auch haftungsrechtlich abgeschirmt (sog. Asset Protection).

Da Liechtenstein seit 1995 Mitglied des EWR ist und gleich über mehrere Abkommen verfügt, die einen entsprechenden Informationsaustausch gewährleisten, kommt es bzgl. des dritten Kriteriums auf eine bedachte Ausgestaltung der Stiftungsstatuten und -organisation an. In der Praxis kann die Anerkennung regelmäßig durch eine sorgsame Ausgestaltung der Stiftungsstatuten gewährleistet werden.

3.2. Grenzüberschreitende Besteuerung

Die Stiftung ist eine juristische Person und unterliegt als solche in Liechtenstein der Körperschaftssteuer (Ertragssteuer). Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % auf den steuerpflichtigen Reinertrag.

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag gehören – um eine Doppelbesteuerung bereits nach nationalem Recht zu vermeiden und vorbehaltlich bestimmter Anti-Missbrauchsvorschriften – Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an juristischen Personen, Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten und ausländische Immobilieneinkünfte. Diese Reinertragsbestandteile sind von der sachlichen Steuerpflicht ausgenommen. Zudem bietet Liechtenstein auch eine attraktive Besteuerung für Zinseinkünfte, Edelmetalle, Krypto-Assets und Derivate.

Für die Anlage des Stiftungsvermögens, der Wiederanlage thesaurierter Erträge allgemein oder auch für Finanzierungen bietet Liechtenstein ebenfalls und gerade auch im Vergleich mit der deutschen vermögensverwaltenden GmbH attraktive Rahmenbedingungen, wodurch sich eine im Ver-

gleich wesentlich höhere Kapitalakkumulation erzielen lässt. Darüber hinaus hat eine Liechtensteinische Stiftung auf Ausschüttungen an ihre Begünstigte keine Quellensteuer einzubehalten. Für international sehr mobile Familien kann dies ein ideales Instrument der steueradministrativen Freiheit sein, da teils aufwändige und langwierige Steuer-rückerstattungs- und -anrechnungsverfahren entfallen. Die Einsatzmöglichkeiten sind im Ergebnis vielfältig.

Liechtenstein selbst kennt im Unterschied zu Deutschland keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer sowie auch keine Erbschaftsteuer, die das Stiftungsvermögen alle 30 Jahre durch die Annahme eines fiktiven Generationenwechsels (ggf. mit einem Steuersatz von bis zu 30 %) zu belasten droht.

Zu beachten ist, dass einmal erbschaftsteuerfreies Vermögen nicht zwangsläufig auch noch 30 Jahre später steuerfrei ist. Erbschafts- und schenkungssteuerlich sowie ertragsteuerlich können etwaige Belastungsunterschiede, insbesondere bei Unternehmensbeteiligungen, Rechten und Immobilien, zu deutlichen Effekten in der mittel- bis langfristigen Kapitalbildung führen. Für Projektgesellschaften oder im Bereich der Start-up-Beteiligungen können auch kurzfristig wesentliche Belastungsunterschiede festzustellen sein.

4. Fazit

So individuell die Werte, Bedürfnisse und Vorstellungen der Stifter sind, so individuell sollte auch eine vollumfängliche Vermögens- und Nachfolgeplanung angegangen werden. Der Stiftungsstandort Liechtenstein bietet die nötige Flexibilität, Kompetenz und Erfahrung für maßgeschneiderte aber auch weitgehend standardisierte Stiftungslösungen. Eine Stiftung kann eine Lösung für das Gesamtvermögen sein, sie muss es aber nicht. Vielmehr kann sie ebenso gut mit Blick auf eine bestimmte Zielsetzung das richtige Instrument für einen konkret bestimmten Teil des Gesamtvermögens sein.

Eine Stiftungsgründung ist oftmals eine einmalige Angelegenheit und bedarf naturgemäß einer gewissen Reife- und Entwicklungszeit. Um die Bandbreite an Möglichkeiten einschätzen und werten zu können, empfiehlt sich eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik sowie der rechtzeitige Einbezug erbrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Beratung. □